

Angeklagten, mochte es damit einverstanden sein oder nicht. Denn wie in der Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 179 ausgeführt ist, liegt bei noch nicht 15 Jahre alten Mädchen, die sich unzüchtige Handlungen gefallen lassen, in aller Regel kein beachtlicher Verzicht auf die Geschlechtsehre vor, auch dann nicht, wenn sie bescholten sind. Umstände, die hier eine andere Beurteilung als angebracht erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich. Wenn im allgemeinen auch ein Sittlichkeitsverbrechen die darin liegende Beleidigung aufzehrt, so liegt doch ein Fall des einheitlichen Zusammentreffens von Sittlichkeitsverbrechen und Beleidigung nach § 73 StGB dann vor, wenn die unter die beiden Straftaten fallenden Teilhandlungen sich nicht vollständig decken (RGSt. Bd. 46 S. 301, Bd. 68 S. 20, 25, 26). Liegen also Teilhandlungen vor dem 15. Juni 1943, so stellt sich die Tat des Angeklagten als ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 174 Ziff. 1 StGB n.F. in Tateinheit mit fortgesetztem Vergehen gegen § 185 StGB vor. Strafantrag wegen Beleidigung ist rechtzeitig gestellt worden (Bl. 8 der Akten).

Einer Entscheidung, ob der eine oder der andere Fall vorliegt, bedarf es nicht. Durch die Verurteilung nur wegen Sittlichkeitsverbrechens ist der Angeklagte nicht benachteiligt, aber auch nicht in einer Weise begünstigt, daß die Gerechtigkeit eine Änderung des Schuldspruchs erheischte. Auch auf das Strafmaß hat es ersichtlich keinen Einfluß, ob der eine oder der andere Fall angenommen wird.

Demnach ist die Revision zu verwerfen.

**68. § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. 2. 1939.
Zum Verstoß gegen § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes.**

II. Strafsenat. Urt. v. 25. Januar 1945 (2 D 308/1944).

I. Landgericht Neuruppin.

In der Strafsache gegen den Masseur und Orthopäden F. A. in Bad W., wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 25. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller (Vorsitzer), sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Rietzsch, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 6. November 1944 wird auf Kosten des Angeklagten verworfen. — Von Rechts wegen

Gründe

Nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) ist Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes, derentwegen der Angeklagte verurteilt worden ist, jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Nach der Feststellung des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte aber solche Tätigkeiten vorgenommen und sich nicht auf die bloße Ausübung der Massage ohne Heilanzeige beschränkt. Denn im Falle K. hat er die Augen der Patientin mit einem Glas und deren Ohren mit einem Apparat untersucht, auf Grund dieser Untersuchungen festgestellt, sie leide an Blutkreislaufstörungen und verordnet, die Zeugin müsse massiert und bestrahlt werden.

Der Zeugin E. hat der Angeklagte erklärt, ihre Drüsen arbeiteten nicht; sie müsse am ganzen Körper massiert werden. Endlich hat er der Zeugin Sch. bei der dritten Massage erklärt, er müsse in ihrem Geschlechtsteil nach der Lymphdrüse suchen, hat dann in die Scheide gefaßt und daraufhin hin- und hergerieben, um die Zeugin geschlechtlich zu reizen. Danach hat der Angeklagte auch hier mindestens so getan, als ob jenes Suchen und das Reizen der Scheide für die Heilung der Krankheit erforderlich sei. Auch das fällt unter das Verbot des genannten Gesetzes. Auch hier hat er nicht eine bloße Masseurstätigkeit ausgeübt. Danach ist die Verurteilung des Angeklagten aus § 1 a. a. O. zu Recht erfolgt. Auch die Annahme einer fortgesetzten Handlung ist nach Lage des Falles unbedenklich, vgl. RGSt. Bd. 73 S. 18. Im Falle Sch. hat der Angeklagte auch eine Behandlung von Leiden der Geschlechtsorgane angenommen (Verstoß gegen § 7 Abs. 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 RGBl. I S. 61).

Die Angriffe gegen die Verhängung des Berufsverbots gegen den Angeklagten sind offensichtlich unbegründet. Sie erscheint ebenso wie die erkannte Gefängnisstrafe von 6 Monaten angemessen. Deshalb hat der Senat die Revision des Angeklagten verworfen, obwohl das Landgericht nicht nur bezüglich des § 7 a. a. O., sondern auch wahrscheinlich in folgender Hinsicht zugunsten des Angeklagten geirrt hat. Das Massieren des Geschlechtsteils der Zeugin Sch. legte die Annahme auch einer (§ 73 StGB) vom Angeklagten begangenen Körperverletzung der Zeugin nahe, vgl. § 223 StGB und RGSt. Bd. 74 S. 92. Eines Strafantrags bedurfte es in diesem Falle nicht, da die öffentliche Klage wegen desselben Vorgangs erhoben ist (§ 232 StGB), wenn auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, vgl. RGSt. Bd. 75 S. 342. Aus den oben angegebenen Gründen erforderte es das Gerechtigkeitsgefühl nicht (vgl. § 358 Abs. 2 StPO), das Urteil aufzuheben und die Sache zu erweiterter Schuldfeststellung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.
